

BGer 5D_26/2024 vom 23. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_26_2024

FR: TF 5D_26/2024 du 23 mai 2024

IT: TF 5D_26/2024 del 23 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend ein Revisionsgesuch bezüglich einer Zivilsache (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Der Streitwert liegt unter Fr. 30'000.-- (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Damit ist der für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert nicht erreicht und es steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Mit dieser kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ; zu den betreffenden Rügeanforderungen vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Ferner ist zu beachten, dass das Obergericht auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und Anfechtungsgegenstand deshalb einzig die Frage bilden kann, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Hierauf haben sich die erwähnten Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 2

Die Ausführungen in der Beschwerde beschränken sich auf allgemeine Polemik (in beschämender Weise würden die bestehenden Rechte hinterzogen und von akademischen Kümmerlingen geschleift; nach Art. 56 ZPO bestehe eine richterliche Fragepflicht; seine Betreibung sei nie durch ein legales Gericht beurteilt worden; die Verfassungsrechte würden in krimineller Weise einfach eliminiert).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.